

Zeitschrift als Deckmantel gewählt werden würde, nur um Schund- und Schauerromane zu vertreiben, so müßte auch dagegen eingeschritten werden können.

II. Die Kolportage verbreitet mittels Subskriptionen viel teure und umfangreiche Werke, ohne daß oft die betreffenden Subskribenten dank den Vorspiegelungen oder Verschweigungen der Kolporteurs bezw. Reisenden genau wissen, wozu sie sich durch Unterschrift verpflichtet haben.

Diesem Uebelstande wäre zu begegnen durch eine gesetzlich zu bestimmende Form der Subskriptionscheine, für alle in Lieferungen etc. erscheinenden Druckwerke. Die Scheine müßten »deutlich erkennbar« angeben,

1. wozu sich der Subskribent durch Unterschrift verpflichtet;
2. gegen wen er sich verpflichtet.

Dann müßten die Scheine aber auch noch an einer zweiten Stelle von den Subskribenten unterschrieben werden, an einer Stelle, die ausdrückt, daß dem Subskribenten von dem Kolporteur die Subskriptionsbedingungen in genauem Wortlaute ausgehändigt sind, und daß der Subskribent das Recht hat, binnen drei Tagen von der Subskription durch Widerruf zurückzutreten. Subskriptionscheine, bei denen diese Bestimmung von dem Subskribenten nicht unterschrieben ist, dürften keine Gültigkeit haben.

III. In der Kolportage arbeiten viele Personen vorübergehend oder dauernd, die kaum einen festen Wohnsitz haben, von ihren Auftraggebern hin- und hergeschickt werden und manchmal heuschreckenartig bestimmte Städte oder Gegenden überfallen, nicht zum Vorteil dieser.

Um diese Art von Kolportage zu erschweren, führe man Kolportageberechtigungscheine zu hoher Taxe für jeden Kreis, bzw. Regierungsbezirk oder dergl. ein. Geringe lege man den orts- bzw. bezirksansässigen Kolporteurs keine besondere Steuer auf. Allerdings müßte der Begriff »orts- oder bezirksansässig« genau präzisiert werden.

3. Die Herstellung einheitlicher Verkaufsnormen, soweit es möglich ist, erscheint wünschenswert, und soll der nächsten Abgeordneten-Versammlung durch den Vorstand der Kreis- und Ortsvereine eine Vorlage hierzu gemacht werden.

Leipzig, den 18. Februar 1894.

Der Vorstand  
des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine.  
Dr. Ehlermann. Gg. Lehmann. R. v. Zahn.

**Vermischtes.**

Vom Reichstage. — Am vergangenen Mittwoch den 21. Februar stand der auf die gesetzliche Beschränkung des Kolportagebuchhandels gerichtete Antrag Gröber, Hise und Genossen auf der Tagesordnung des Reichstages. Der »Tisch des Hauses« war von einer umfangreichen Ausstellung von Kolportage-Artikeln aller Art in Anspruch genommen, die von den Antragstellern zur anschaulichen Bekräftigung ihrer Angaben zusammengetragen worden und von Abgeordneten aller Parteien zahlreich umlagert war. Die Tagesordnung begann mit der zweiten Beratung der Anträge der Abgeordneten Schröder und Singer, betreffend die Abänderung des § 61 des Handelsgesetzbuches (Kündigung der Handlungsgehilfen). Die Abstimmung über den Antrag Singer durch Auszählung ergab aber die Anwesenheit von nur 194 Mitgliedern; das Haus war also nicht beschlußfähig und vertagte sich auf Freitag den 23. Februar. Ob der unerledigt gebliebene Antrag Gröber am heutigen Freitag zur Beratung gestellt werden wird, muß bezweifelt werden.

**Anzeigebblatt.**

**Gerichtliche  
Bekanntmachungen.**

**Konkursöffnung.**

Ueber das Vermögen des Buchhändlers Emil Heinrich Christian Asmussen, in Firma Emil Asmussen in Flensburg, Angelburgerstraße 11, ist heute am 2. Februar 1894, nachmittags 4 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Verwalter: Rentner Wilhelm Frölich in Flensburg, Neumarkt 9. Offener Arrest mit Anzeigefrist an den Verwalter bis zum 31. März 1894 einschließlich, Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen beim Amtsgericht bis zum 31. März 1894 einschließlich. Erste Gläubigerversammlung Sonnabend, den 17. Februar 1894, vormittags 10 Uhr, und allgemeiner Prüfungstermin Sonnabend, den 21. April 1894, vormittags 10 Uhr, im unterzeichneten Amtsgericht, Zimmer Nr. 29 des Gerichtsgebäudes.

Flensburg, den 2. Februar 1894.  
Königliches Amtsgericht, Abt. 4.

**Geschäftliche Einrichtungen  
und Veränderungen.**

[6580] **Bekanntmachung.**

Vom 12. Februar d. J. ab befindet sich meine Verlagsbuchhandlung in

**Wiesbaden.**

Bis auf die pädagogische Monatschrift »Neue Bahnen« und einige wenige andere Verlagsartikel lasse ich das feste bezw. bar Verlangte in Leipzig bei Herrn Otto Klemm ausliefern.

Emil Behrend in Wiesbaden  
(früher Gotha).

[8793] Berlin, im Februar 1894.

Hierdurch beehren wir uns mitzuteilen, daß wir eine

**Filiale**

unseres Lese-Institutes und unserer Buchhandlung in

Berlin O., Alexanderstraße 14 b

errichtet haben.

Vorläufig wird unsere Filiale mit dem Verlagsbuchhandel außerhalb Berlins nur durch Vermittelung des Hauptgeschäftes verkehren; nur an die Herren Berliner Verleger richten wir die Bitte, unserer Filiale ein besonderes Konto eröffnen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Berlin W., Marktgrafenstr. 59.

Neues Berliner Lese-Institut u. Buchhandlung von  
**Franz Grunert.**

Ein eigenhändig unterzeichnetes Exemplar dieses Rundschreibens ist in der Geschäftsstelle d. V. B. hinterlegt.

[8855] Dresden, Februar 1894.  
Fürstenstraße 35 I.

p. p.

Hierdurch teile ich Ihnen mit, daß ich am hiesigen Platze unter der Firma

**Victor Esche**

eine Verlagsbuchhandlung gegründet habe.

Meine Kommission übertrag ich Herrn Carl Fr. Fleischer in Leipzig und werde ich Sie über meine Verlagsunternehmungen s. B. durch Rundschreiben unterrichten.

Hochachtungsvoll

Victor Esche.

[8740] Aus dem Verlage der Herren Manz & Lange in Hannover ging mit sämtlichen Rechten und Vorräten in den meinigen über\*):

Die  
**bürgerliche Küche**  
in  
Deutschland und Oesterreich.

1350 Kochrezepte nebst Speisezettel  
von

**Emilie Graf.**

Preis geb. 3 M ord., 2 M netto.

Bestellungen bitte ich in Zukunft an mich zu richten.

Leipzig, den 20. Februar 1894.

Verlag der Arbeitsstube  
Eugen Twietmeyer.

\*) Wird bestätigt. Manz & Lange.

**Verlagsveränderung.**

[8620]

In meinen Verlag ist übergegangen und für die Folge nur von mir zu beziehen:

**Rheinlands Wunderhorn.**

Sagen, Geschichten, Legenden, Ränke und Schwänke aus den alten Ritterburgen, Klöstern und Städten der Rheinufer und des Rheingebietes von der Quelle bis zur Mündung des Stromes.

